

Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Oberbürgermeister der
Stadt Duisburg
Burgplatz 19
47051 Duisburg

Stadt Duisburg Büro des Oberbürgermeisters		Stadtkämmerei	
11.05.17	13-14	11.05.17	12-13 Uhr
Bearb.	Federl.		

Datum: 10.05.2017

Seite 1 von 13

Aktenzeichen:
31.02.01-DU-HH/HSP 17-372
bei Antwort bitte angeben

Herr Nebelung
Zimmer: 299
Telefon:
0211 475-2748
Telefax:
0211 475-2488
lars.nebelung@
brd.nrw.de

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Link,

mit Schreiben vom 25.11.2016 haben Sie die Beschlussfassung des Rates der Stadt Duisburg vom 24.11.2016 über den Haushalt für das Jahr 2017 mit Haushaltsplan und entsprechenden Anlagen angezeigt.

Zugleich beschloss der Rat der Stadt Duisburg gemäß § 6 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz die Fortschreibung des Haushalts-sanierungsplanes 2012 bis 2021 für das Jahr 2017, die Sie ebenfalls vorlegten und deren Genehmigung Sie beantragen.

Die beantragte Genehmigung der am 24.11.2016 vom Rat der Stadt Duisburg beschlossenen Fortschreibung des Haushalts-sanierungsplans 2012 bis 2021 für das Jahr 2017 wird hiermit erteilt.

Die am 24.11.2016 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 darf gemäß § 80 Abs. 5 Satz 5 GO NRW öffentlich bekannt gemacht werden.

Das Risiko der Planungssicherheit im Haushaltssanierungszeitraum liegt bei der Stadt Duisburg. Sollten sich die Prognosen der Haushaltsplanung oder die geplanten Wirkungen der im Haushaltssanierungsplan benannten Konsolidierungsmaßnahmen nicht realisieren und die Ziele des Haushaltssanierungsplanes dadurch gefährdet werden, muss die Stadt Duisburg entsprechende Kompensationsmaßnahmen ergreifen. Auf die Verpflichtung zum Erreichen des jährlichen Haushaltsausgleichs nach dem erstmaligen Erreichen mit Konsolidierungshilfen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 Stärkungspaktgesetz weise ich ausdrücklich hin.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Kleiver Straße

Bezirksregierung Düsseldorf



Seite 2 von 13

I. Begründung der Genehmigungsentscheidung:

Die Stadt Duisburg nimmt pflichtig am Stärkungspakt Stadtfinanzen des Landes Nordrhein-Westfalen teil. Mit Verfügung vom 27.09.2012 habe ich den Haushaltssanierungsplan (HSP) 2012 bis 2021 der Stadt Duisburg genehmigt. Die Haushaltssatzung 2012 der Stadt Duisburg ist daraufhin veröffentlicht worden und somit auch formal in Kraft getreten.

Die Stärkungspakteilnehmer haben unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz den HSP jährlich fortzuschreiben und der Bezirksregierung zur Genehmigung vorzulegen.

Dementsprechend hat der Rat der Stadt Duisburg am 24.11.2016 die erforderliche Fortschreibung des HSP 2012-2021 für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen, deren Genehmigung hier beantragt wurde.

Zunächst freue ich mich, dass im Jahr 2016 der geforderte Haushaltsausgleich mit Stärkungspaktmitteln nach 2015 abermals und mit rd. 5,7 Mio. Euro Überschuss nahezu im geplanten Umfang (6,3 Mio. Euro) erreicht werden konnte und auch für die Zukunft nach wie vor planerisch plausibel dargestellt wird.

Der fortgeschriebene Haushaltssanierungsplan sieht auch für das laufende Jahr weiterhin einen Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe – mit einem Überschuss von rd. 1,2 Mio. Euro – vor und die Stadt Duisburg plant weiterhin positive Jahresergebnisse mit nun degressiv verminderter Konsolidierungshilfe ein. Im Jahr 2017 plant die Stadt Duisburg mit einer Konsolidierungshilfe des Landes in Höhe von 41.883.290 Euro.

Der geplante Überschuss im Jahr 2017 ist mit 1,2 Mio. Euro angesichts des gesamten Haushaltsvolumens allerdings sehr knapp und auch in den Folgejahren bleiben die planmäßig ausgewiesenen Überschüsse

Bezirkeregierung Düsseldorf



Seite 3 von 13

deutlich hinter den früheren Planungen zurück, was zum einen den verlangsamten Abbau des negativen Eigenkapitals bedeutet, zum anderen auch erhebliche Risiken schon bei geringen Verschlechterungen gegenüber der Planung birgt. Im Jahr 2021 stellt die Stadt Duisburg einen Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe in Höhe von lediglich rd. 600.000 Euro dar.

Bei der Beurteilung der Planung sind jedoch auch Chancen zu berücksichtigen, die sich z. T. erst nach Beschlussfassung über den Haushalt konkretisiert haben, hier insbesondere die für die Mitgliedskommunen erfreulichen aktuellen Entwicklungen im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland. Im Lichte dieser Chancen halte ich das Risiko des knappen Jahresüberschusses 2017 aktuell noch für vertretbar, weise darauf hin, dass für die Zukunft gleichwohl Nachsteuerungsbedarfe bestehen bleiben können.

Die Planung der Ansätze für die wesentlichen Erträge und Aufwendungen im Finanzplanungszeitraum und im darüber hinausgehenden Haushaltssanierungszeitraum bis 2021 berücksichtigen grundsätzlich den Orientierungsdatenerlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales (MIK), die Ergebnisse der regionalisierten Steuerschätzung sowie auch die Vorgaben des Erlasses des MIK vom 09. August 2011 – Az.: 33-46.09.01-71-10 („Plandatenerlass“). Die Planung der Erträge ist – unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise – nachvollziehbar, bei der Anwendung der Orientierungsdaten werden ortsspezifische Entwicklungen auf der Ertrags- und Aufwandsseite berücksichtigt.

Bei den Ansätzen der Grundsteuer B mussten aufgrund einer solchen ortsspezifischen Entwicklung im Vergleich zum Haushalt 2016 pro Jahr bis zu 8 Mio. Euro weniger eingeplant werden – was innerhalb der Planung an anderer Stelle aufgefangen werden musste.

Bezirksregierung Düsseldorf



Seite 4 von 13

Bei den Einnahmen aus den Gewerbesteuern ist weiterhin eine stabile Entwicklung zu verzeichnen. Die ausgewiesene Abweichung des vorläufigen Ist-Ergebnisses 2016 (206,9 Mio. Euro) vom Ansatz (217,1 Mio. Euro) ist Ihrer Darstellung nach im Wesentlichen auf Rückstellungserfordernisse im Zusammenhang mit Prozessrisiken und somit auf Einmaleffekte zurückzuführen. Ich teile daher die Einschätzung der Stadt Duisburg, dass die geplanten Beträge 2017 ff. bei der Gewerbesteuer grundsätzlich erreichbar sind.

Bei den Schlüsselzuweisungen bewegen sich die Ansätze – außer für das Jahr 2017, für das bereits belastbare Daten vorliegen – regelmäßig im von den Orientierungsdaten gesteckten Rahmen. Zusammen mit der ebenfalls nur moderat geplanten Entwicklung der Gewerbesteuererträge sehe ich hier weniger Risiken als in früheren Jahren.

Bei den Aufwendungen sind nach wie vor die Bereiche Personalaufwendungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und Transferaufwendungen besonders zu beobachten.

Aufgrund der hier veranschlagten Konsolidierungspotenziale und ihrer Anteile am Gesamtaufwand sind diese Positionen für die aktuelle und zukünftige Planung der Haushaltsansätze von großer Bedeutung.

Bei der Planung der Personalaufwendungen für 2017 ff. wurde meiner Forderung Rechnung getragen, die aus hiesiger Sicht unerreichbare Personalkonsolidierungsplanung des Jahres 2016 für den HSP-Zeitraum auf realistische Zahlen in Anlehnung an die Orientierungsdaten umzustellen. Diese Forderung habe ich vor allem darauf gestützt, dass die Ziele der Personalaufwandsplanung und auch die Konsolidierungsziele in der Vergangenheit sowohl betragsmäßig als auch, was die geplante Nichtwiederbesetzung freierwerdender Stellen anbetraf, regelmäßig verfehlt wurden. Diese kritische Einschätzung wird durch das vorläufige Rechnungsergebnis 2016, das rd. 11,6 Mio. Euro über Plan liegt, erneut bestätigt.

Bezirksregierung Düsseldorf



Seite 5 von 13

Die Stadt Duisburg hat daraufhin eine grundlegende Überplanung der Personalaufwandsentwicklung im HSP-Zeitraum vorgenommen. Waren im Jahr 2016 für 2017 noch 343,8 Mio. Euro an Personalaufwand eingeplant, liegt dieser Betrag in der aktuellen Planung nunmehr bei 360,6 Mio. Euro; die geplanten Personalaufwendungen des HSP-Zieljahres 2021 liegen aktuell mit 373,9 Mio. Euro rund 35 Mio. Euro höher als noch im HSP des Jahres 2016. Mit diesem Schritt, verbunden mit einer Neuformulierung der zentralen Personalmaßnahme, konnte aus Sicht der Bezirksregierung eine weiterhin äußerst anspruchsvolle, aber deutlich belastbarere Personalplanung vorgelegt werden.

Auch die nunmehr verminderten Einsparziele werden der Stadt im Bereich der Personalkonsolidierung deutlich verstärkte Anstrengungen abverlangen. Dies betrifft insbesondere einige neu konkretisierte Maßnahmen im aktuellen Haushaltsjahr. Gleichzeitig scheint die in den letzten Jahren erkennbare intensive Auseinandersetzung mit dem Thema in Verbindung mit den eingeleiteten organisatorischen Maßnahmen erste Früchte zu tragen. So bleibt festzuhalten, dass die Stadt Duisburg erfreulicherweise erste gute Erfahrungen mit neuen Instrumenten wie dem geänderten externen Stellenbesetzungsverfahren gemacht hat und sich z. B. bei der Fluktuation mehr auf Ist- statt Prognosezahlen verlässt. Gleichzeitig werden weiterhin mögliche Konsolidierungschancen aus Organisationsuntersuchungen z. B. im Bibliotheks- oder KITA-Bereich weiterverfolgt. Angesichts abzusehender weiterer Stellenmehrbedarfe in vielen Aufgabenbereichen, die in weiten Teilen refinanziert sind, in anderen aber auch im Haushalt aufgefangen werden müssen sind die vorgenannten Überlegungen sowie die konsequente Weiterverfolgung des aufgabenkritischen Verfahrens dringend geboten.

Beim Sach- und Dienstleistungsaufwand ergeben sich in der Planung nachvollziehbare Mehrbedarfe gegenüber dem Vorjahr. Insbesondere

Bezirksregierung Düsseldorf



Seite 6 von 13

im Bereich der KdU kommt es durch die verstärkte Anerkennung von Asylbewerbern zu Mehraufwand. Hier verschafft gleichzeitig die Zusage des Bundes, diese Kosten bis 2018 zu erstatten, eine deutliche Entlastung. Durch die mittlerweile zurückgehende Zahl neuer Flüchtlinge kann der weitere Kostenanstieg in den kommenden Jahren z. B. durch Einsparungen bei den Bereitstellungskosten für Asylunterkünfte gedämpft werden.

Der Bereich der Transferaufwendungen verzeichnet wie den Vorjahren eine weitere dynamische Entwicklung. So war für das Jahr 2017 im HSP 2016 noch ein Ansatz von 636,3 Mio. Euro vorgesehen. Im diesjährigen Haushalt erhöht sich der 2017er Ansatz auf 679 Mio. Euro (+ 42,7 Mio. Euro). Diese Entwicklung ist vor allem auf zusätzliche Aufwendungen im Bereich der Erziehungshilfen (+ 29,9 Mio. Euro) zurückzuführen. Neben den Aufwendungen im Jugendamtsbereich steigen im Bereich des Sozialamts vor allem die Kosten für Hilfen zur Pflege und für die Grundsicherung im Alter konstant weiter an.

Für eine Dämpfung des Kostenanstiegs im Bereich der Erziehungshilfen kommt es aus hiesiger Sicht dabei insbesondere darauf an, dass die dazu eingeführte Maßnahme 3-510019 „Anpassung/Rückbau der Erziehungshilfe“ künftig konsequent umgesetzt wird.

Bei den Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz hat die Stadt Duisburg planerisch noch nicht auf die voraussichtliche Mehrbelastung durch die Ausweitung der Altersgrenze auf 18 Jahre reagieren können. Hier bestehen Aufwandsrisiken, die allerdings noch nicht abschließend geschätzt werden können.

Mit Blick auf die städtischen Beteiligungen begrüße ich, dass sich die Maßnahmen des RePower II-Programms dem Controlling nach – in der Summe – positiv entwickeln. Ich gehe davon aus, dass bei den noch ausstehenden Tranchenzahlungen die Auflagen meiner Verfügung vom 01.10.2015 weiterhin Berücksichtigung finden. Über weitere

Bezirksregierung Düsseldorf



Entwicklungen bei der DVV, insbesondere die Auswirkungen des VIA-Austritts auf die DVG und den DVV-Konzern in Plan und Ergebnis bitte ich um laufende Unterrichtung.

Seite 7 von 13

Die Umsetzung und Weiterentwicklung der Maßnahmen aus dem Haushaltssanierungsplan erfolgt meiner Einschätzung nach weiterhin konsequent, wenn auch einige geplante Konsolidierungspotentiale nicht realisiert und auch nicht durch Verbesserungen an anderer Stelle aufgefangen werden konnten. Im Rahmen der Fortschreibung bzw. des Controllings sowie des Haushaltsgesprächs wurden die Abweichungen erläutert. Sofern aus Abweichungen des Jahres 2016 keine erkennbaren Konsequenzen für die künftigen Einsparpotentiale gezogen wurden, konnte dies im Haushaltsgespräch regelmäßig nachvollziehbar erläutert werden.

Bei mehreren Maßnahmen mussten jedoch auch Konsolidierungspotentiale aufgrund aktueller Erkenntnisse für die Zukunft reduziert oder gänzlich überarbeitet werden. Dies betrifft insbesondere die Maßnahme 0-100020: „Erwirtschaftung eines Einstellungs- und Ausbildungskorridors“ die bereits weiter oben thematisiert wurde. Auch die erwähnte Maßnahme 3-510019: „Anpassung/Rückbau der Erziehungshilfe“ ist hier zu nennen. Trotz der Anpassungen bleiben die Ziele dieser Maßnahmen sehr ehrgeizig.

Die mit der Fortschreibung 2017 vorgenommenen Anpassungen des Konsolidierungspotentials sind weitestgehend auf zu optimistische Einsparerwartungen zurückzuführen, die von der Realität im Zeitablauf eingeholt wurden. Mit Blick auf die bereits erzielten Erfolge, das Gesamtvolumen der Konsolidierung und die weiterhin dargestellten Ausgleiche kann ich die fortgeschriebene Maßnahmenplanung 2017 daher ohne eine Kompensation für die veränderte Potentiale im Einzelnen akzeptieren. Dies entbindet die Stadt Duisburg allerdings nicht von der Verantwortung, zur Sicherstellung der Zielerreichung im

Bezirksregierung Düsseldorf



Stärkungspakt für die kommenden Jahre kontinuierlich neue Konsolidierungspotentiale und -maßnahmen zu erschließen und ggf. mit externer Unterstützung weiter zu konkretisieren. Dies ist insbesondere mit Blick auf die äußerst knapp kalkulierten Überschüsse der Jahre 2018 ff. dringend geboten.

Seite 8 von 13

Bei der sich inzwischen konkreter abzeichnenden Konsolidierung im Bibliotheksbereich (z. B. Umbau zu Medientreffpunkten; flexibler Personaleinsatz) bitte ich weiterhin über aktuelle Entwicklungen unterrichtet zu werden. Gleiches gilt für die Untersuchung im KITA-Bereich.

Insgesamt sehe ich die Stadt Duisburg nach nunmehr zweimaligem Erreichen eines Haushaltsausgleichs trotz der weiterhin anspruchsvollen Rahmenbedingungen auf einem guten Weg und habe bei Fortsetzung des konstruktiven und zielorientierten Umgangs mit den Erfordernissen der Haushaltskonsolidierung keine Bedenken, dass die Stadt Duisburg die Ziele des Stärkungspaktes auch in Zukunft erreichen kann.

Bezirksregierung Düsseldorf

**Hinweise:**

Seite 9 von 13

Die Genehmigung der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes 2012-2021 ist mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweisen verbunden:

1. Die jährlich vorzunehmende Fortschreibung Haushaltssanierungsplanes ist nach § 6 Absatz 3 des Stärkungspaktgesetzes spätestens zum 1. Dezember vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen.
2. Berichte zur Umsetzung des Haushaltssanierungsplanes sind mir jeweils
 - erstmalig mit der Vorlage der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes und im Anschluss jeweils
 - mit der Vorlage des vom Oberbürgermeister bestätigten Jahresabschlusses zum 15.04.,
 - zum 31.07. (Stand: 30.06.)
 - und mit der Vorlage der Haushaltssatzung des Folgejahres spätestens zum 01.12. eines jeden Jahres im Konsolidierungszeitraumin der zwischen der kommunalen Finanzaufsicht und der Kämmerei vereinbarten Form vorzulegen.
3. Dabei ist ein auf die Einzelmaßnahme aufbauendes Controlling anhand der vereinbarten Beispiel-Vordrucke sicherzustellen bzw. anhand von individuell getroffenen Controllingvereinbarungen zu einzelnen Maßnahmen sicherzustellen.
4. Die im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Maßnahmen sind verbindlich umzusetzen. Sollte sich abzeichnen, dass eine Maßnahme nicht oder nicht in der vorgesehenen Höhe umgesetzt werden kann, so hat die Stadt Duisburg entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen zu treffen, die ihr ermöglichen, die Ziele des Haushaltssanierungsplanes gleichwohl zu erreichen.

Bezirksregierung Düsseldorf



Seite 10 von 13

Die Aufsicht ist hierüber spätestens im Rahmen der nächstfolgenden Berichterstattung zum Haushaltssanierungsplancontrolling in Kenntnis zu setzen. Eine vollständige Streichung von Maßnahmen oder ihr Ersatz durch Kompensationsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Finanzaufsicht meines Hauses.

5. Sollte sich abzeichnen, dass sich die Erträge und Aufwendungen gegenüber den im Haushaltsplan bzw. Haushaltssanierungsplan zugrunde gelegten Annahmen verschlechtern, hat die Stadt ebenfalls entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen zu treffen, um die Ziele der Haushaltskonsolidierung gleichwohl zu erreichen.

Unvermeidliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen müssen durch Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden. Auch hierüber ist die Aufsicht spätestens zum nächstfolgenden Berichtszeitpunkt zu informieren.

6. Sollten sich die Erträge und Aufwendungen positiver als erwartet entwickeln, darf dies nicht zu einem Verzicht auf die Umsetzung bereits beschlossener Konsolidierungsmaßnahmen führen. Verbesserungen im Haushaltsvollzug sind ausschließlich zur Verminderung negativer Jahresergebnisse oder zur Reduzierung von Verbindlichkeiten einzusetzen. Benötigt die Stadt Duisburg in einem Jahr die zur Verfügung gestellten Mittel nicht in voller Höhe, um das jahresbezogene Konsolidierungsziel zu erreichen, sind diese Mittel zur Reduzierung von Liquiditätskrediten zu verwenden.
7. Neue freiwillige Leistungen der Stadt Duisburg kommen im Konsolidierungszeitraum nur insoweit in Betracht, als sie in der Regel durch den Verzicht auf bestehende freiwillige Leistungen mindestens kompensiert werden.

Bezirksregierung Düsseldorf



Seite 11 von 13

8. Es ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 Stärkungspaktgesetz die Konsolidierungshilfe mit Wirkung für die Zukunft reduziert werden kann, soweit sie zum Haushaltsausgleich nicht mehr benötigt wird.
9. Eine Kreditgenehmigung, wie sie gemäß § 82 Abs. 2 GO NRW in der Situation der vorläufigen Haushaltsführung erforderlich war, ist mit der Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes und der nachfolgenden Veröffentlichung der Haushaltssatzung nicht mehr notwendig. Ich weise jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die Vermeidung einer Neuverschuldung und die Ausrichtung auf eine kontinuierliche Entschuldung bei meiner Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der fortgeschriebenen Haushaltssanierungspläne eine wichtige Rolle spielen wird und erwarte, dass auch in kommenden Jahren die Investitionsplanung regelmäßig auf diesen Grundsatz ausgerichtet bleibt. Zu diesem Zweck empfehle ich, auch weiterhin eine jährliche Priorisierung der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen nach ihrer Dringlichkeit vorzunehmen. Für alle städtischen Investitionen sind die Folgeaufwendungen umfassend zu ermitteln und in die Fortschreibungen zum Haushaltssanierungsplan einzubeziehen. Ich weise zudem darauf hin, dass ich auch künftig bei meiner Prüfung ein besonderes Augenmerk auf die Verwendung von Vermögenserlösen zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen richten werde. Hier gilt weiterhin grundsätzlich der Vorrang einer Entschuldung.
10. Ich weise darauf hin, dass mit Ermächtigungsübertragungen zurückhaltend umzugehen ist. Mit Blick auf den in Planung und Jahresrechnung darzustellenden Haushaltsausgleich ab dem HH-Jahr 2016 sind Ermächtigungsübertragungen insbesondere für Aufwendungen nach Möglichkeit zu vermeiden. Sollen gleichwohl

Bezirksregierung Düsseldorf



Ermächtigungsübertragungen vorgenommen werden, ist mir die Übersicht nach § 22 Abs. 4 GemHVO NRW nach Kenntnisnahme durch den Rat unverzüglich vorzulegen.

Seite 12 von 13

Ich bitte darum, meine Verfügung dem Rat der Stadt Duisburg zur Kenntnis zu geben.

Bezirksregierung Düsseldorf

**Rechtsmittelbelehrung:**

Seite 13 von 18

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben.

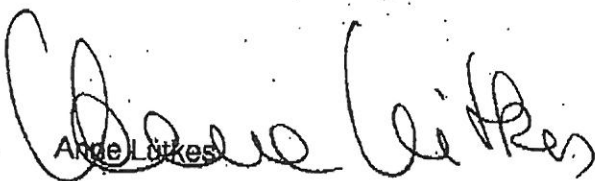
Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.eqvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen


Anja Lütke